

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung regelt die berufliche Entwicklung aus der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes des allgemeinen Verwaltungsdienstes in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes durch modulare Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Aufstiegsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren für die berufliche Entwicklung“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der modularen Qualifizierung und der Qualifizierung durch ein Masterstudium ist es, die für die zukünftige Amtsausübung der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes und den Aufgaben einer Führungskraft in der Verwaltung gerecht werden können.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Aufstiegs“ durch die Wörter „einer beruflichen Entwicklung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

6. Die Überschrift von Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2**Regelungen der beruflichen Entwicklung“.**

7. Die Überschrift von Kapitel 1 des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1**Berufliche Entwicklung durch modulare Qualifizierung in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des allgemeinen Verwaltungsdienstes“.**

8. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine vergleichbare, absolvierte modulare Qualifizierung für die berufliche Entwicklung aus der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Finanzverwaltung und der Justiz gilt als erfolgreiche Qualifizierung im Sinne dieser Verordnung.“

9. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zum Aufstieg“ durch die Wörter „zur beruflichen Entwicklung“ ersetzt.

10. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

11. Die Überschrift von Kapitel 2 des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2**Berufliche Entwicklung durch ein Masterstudium in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des allgemeinen Verwaltungsdienstes“.**

12. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auszubildende oder Prüflinge, die sich am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung] in der Ausbildung oder Prüfung befinden, beenden diese nach der bis dahin geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

„Düsseldorf, den 17. Dezember 2019“.

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2019 S. 994

2060**Gesetz****zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz**zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen**

Vom 19. Dezember 2019

Artikel 1**Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach „§ 37 Behandlung festgehaltener Personen“ wird die Angabe „§ 37a Fixierung festgehaltener Personen“ eingefügt.

2. In § 7 werden nach den Wörtern „Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes)“, die Wörter „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes)“, eingefügt.

3. In § 15b Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

4. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Gefahrenabwehr,

2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder

3. auf Verlangen der betroffenen Person für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen

benötigt werden.“

- b) Absatz 9 wird aufgehoben.
5. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 20c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 Satz 7 werden die Wörter „oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung nach § 33 Absatz 4 Satz 7“ gestrichen.
- b) Absatz 12 wird Absatz 10.
7. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ nach der Angabe „24a“ gestrichen.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. des § 31 die Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
10. In § 33b Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
11. In § 34b Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Alternative 1“ eingefügt und die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
12. Dem § 37 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Aufgaben im Polizeigewahrsam können zur Unterstützung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch durch Bedienstete der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, wahrgenommen werden. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der diesen Bediensteten zustehenden polizeilichen Befugnisse zu bestimmen sowie weitere Regelungen für den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam zu treffen.
- (5) Ein Vollzug der Freiheitsentziehung in Einrichtungen des Justizvollzugs findet nicht statt. Die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“
13. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a Fixierung festgehaltener Personen

Für die Fesselung (§ 62) sämtlicher Gliedmaßen an die in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen dafür vorgesehenen Fixierungsstellen (Fixierung), die absehbar von nicht nur kurzfristiger Dauer ist, gelten § 69 Absatz 7 und § 70 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, entsprechend. Eine Fixierung nach Satz 1 bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die in der Gewahrsamseinrichtung Aufsicht führende Polizeivollzugsbeamtin oder der Aufsicht führende Polizeivollzugsbeamte die Anordnung vorläufig treffen. Die richterliche Entscheidung und ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen; im Übrigen gilt § 70 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Gewahrsamseinrichtung befindet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des 7. Buches (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei Fixierungen nach Satz 1 ist stets eine durchgängige persönliche Beobachtung zu gewährleisten.“

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

In § 24 Absatz 1 Nummer 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Nr. 4,“ die Wörter „§ 36, § 37 mit Ausnahme der Absätze 4 und 5,“ eingefügt und die Angabe „§§ 36 bis 46“ wird durch die Angabe „§§ 38 bis 46“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2019 S. 995

2121
7831
788

Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

2121

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

§ 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 97 des Arzneimittelgesetzes, des § 32 des Betäubungsmittelgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.

7831

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung